

Wahlbekanntmachung

1. Am **12. April 2026** findet die

Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

statt. Eine gegebenenfalls durchzuführende Stichwahl findet am **26. April 2026** statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Landeshauptstadt Schwerin ist in 55 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
01	Warnitz	Freiwillige Feuerwehr Warnitz	Bahnhofstraße 27	bedingt barrierefrei
02	Friedrichsthal I	Kita Reggio Emilia (Sportraum)	Alt Meteler Straße 1a	bedingt barrierefrei
03	Friedrichsthal II	Kita Reggio Emilia (Kinderrestaurant)	Alt Meteler Straße 1a	bedingt barrierefrei
04	Lankow I	ASB Kreisverband Schwerin-Parchim e.V.	Edgar-Bennert-Straße 11	bedingt barrierefrei
05*	Lankow II	RBB Technik (Anbau)	Gadebuscher Straße 153	bedingt barrierefrei
06	Lankow III	Mecklenburgisches Förderzentrum (Aula)	Ratzeburger Straße 31	bedingt barrierefrei
07	Lankow IV	Regionale Schule Werner von Siemens	Rahlstedter Straße 3a	bedingt barrierefrei
08	Lankow V	Schweriner Aus- u. Weiterbildungszentrum	Ziegeleiweg 7	bedingt barrierefrei
09	Neumühle I	Neumühler Schule (Sporthalle)	Am Treppenberg 44	nicht barrierefrei
10	Neumühle II / Sacktannen	Sieben-Seen-Residenz (Cafeteria)	Dohlenweg 2	bedingt barrierefrei
11	Weststadt I	Kita Gänseblümchen (Sportraum)	Johannes-Brahms-Straße 57	bedingt barrierefrei
12	Weststadt II	Hand in Hand e.V. Nachbarschaftstreff	Lessingstraße 26a	bedingt barrierefrei
13	Weststadt III	Weststadt-Campus Schwerin (Mensa)	Johannes-R.-Becher-Straße 14	bedingt barrierefrei
14	Weststadt IV	Weststadt-Campus Schwerin (Mensa)	Johannes-R.-Becher-Straße 14	bedingt barrierefrei
15	Weststadt V	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Mitte	Hopfenbruchweg 3	bedingt barrierefrei
16	Weststadt VI	Goethe-Gymnasium (Aula)	Johannes-R.-Becher-Straße 10	bedingt barrierefrei
17	Paulsstadt I	RBB Wirtschaft & Verwaltung (Aula)	Obotritenring 50	bedingt barrierefrei
18	Paulsstadt II	Perzina-Haus (Eventfläche Erdgeschoss)	Wismarsche Straße 144	bedingt barrierefrei
19	Paulsstadt III	Regionale Schule Erich Weinert (Mensa)	Rudolf-Breitscheid-Straße 23	bedingt barrierefrei

20	Paulsstadt IV	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Straße 9	bedingt barrierefrei
21	Paulsstadt V	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Straße 9	bedingt barrierefrei
22	Altstadt I	Gymnasium Fridericianum (Raum U 05)	Goethestraße 74	bedingt barrierefrei
23	Altstadt II	Sozialministerium	Werderstraße 124	bedingt barrierefrei
24	Wickendorf	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Wickendorf	Zur Feuerwache 1	bedingt barrierefrei
25	Medewege / Lewenberg	RBB Gesundheit und Soziales	Dr.-Hans-Wolf-Straße 9	bedingt barrierefrei
26*	Werdervorstadt I	Schweriner Haus des Lernens	Ziegelseestraße 1	bedingt barrierefrei
27	Werdervorstadt II	Grundschule Schweriner Nordlichter	Speicherstraße 2	bedingt barrierefrei
28	Werdervorstadt III	Kita Löwenzahn	Walter-Rathenau-Straße 27	bedingt barrierefrei
29	Werdervorstadt IV	Grundschule Heinrich Heine (Sporthalle)	Amtstraße 3	bedingt barrierefrei
30	Schelfstadt I	Volkshochschule (Unterrichtsraum 3)	Puschkinstraße 13	bedingt barrierefrei
31	Schelfstadt II	Designschule Schwerin (Konferenzraum)	Bergstraße 38	bedingt barrierefrei
32	Schelfstadt III	Schleswig-Holstein-Haus (Saal)	Puschkinstraße 12	bedingt barrierefrei
33	Feldstadt I	Niels-Stensen-Grundschule	Schäferstraße 23	bedingt barrierefrei
34	Feldstadt II	Montessori-Schule	Platz der Jugend 25	nicht barrierefrei
35	Ostorf I	Wirtschaftsministerium	Johannes-Stelling-Straße 14	bedingt barrierefrei
36	Ostorf II	Landwirtschaftsministerium	Paulshöher Weg 1	bedingt barrierefrei
37	Görries	AWO-Kita Die kleinen Schulzen	Schulzenweg 10	bedingt barrierefrei
38	Gartenstadt I	Kita Wirbelwind	Hagenower Straße 62	bedingt barrierefrei
39	Gartenstadt II	Technologie- u. Gewerbezentrum (Haus 1)	Hagenower Straße 73	bedingt barrierefrei
40	Krebsförden I	Stadtwerke Schwerin	Eckdrift 43-45	bedingt barrierefrei
41	Krebsförden II	Sporthalle Friedrich-Schlie-Straße	Friedrich-Schlie-Straße 16	bedingt barrierefrei
42	Krebsförden III	Sporthalle Friedrich-Schlie-Straße	Friedrich-Schlie-Straße 16	bedingt barrierefrei
43	Krebsförden IV / Wüstmark	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Wüstmark	Vor den Wiesen 1b	bedingt barrierefrei
44	Großer Dreesch I	Grundschule Nils-Holgersson (Raum 106)	Friedrich-Engels-Straße 35	bedingt barrierefrei
45	Großer Dreesch II	Grundschule Nils-Holgersson (Mensa)	Friedrich-Engels-Straße 35	bedingt barrierefrei
46	Großer Dreesch III	Café Kisch	Egon-Erwin-Kisch-Straße 17	bedingt barrierefrei
47	Großer Dreesch IV / Göhrener Tannen	Haus der kommunalen Selbstverwaltung	Bertha-von-Suttner-Straße 5	bedingt barrierefrei
48	Zippendorf	Wohnpark Zippendorf (Haus 3)	Alte Dorfstraße 45	bedingt barrierefrei

49	Neu Zippendorf I	Astrid-Lindgren-Schule (Atrium)	Tallinner Straße 4-6	bedingt barrierefrei
50	Neu Zippendorf II	Haus der Begegnung (Raum 151)	Perleberger Straße 22	bedingt barrierefrei
51	Mueß	AWO SANO Ferienzentrum	Alte Crivitzer Landstraße 6	bedingt barrierefrei
52	Mueßer Holz I	Grundschule am Mueßer Berg	Eulerstraße 2	bedingt barrierefrei
53	Mueßer Holz II	Albert-Schweitzer-Schule (Mensa)	Lise-Meitner-Straße 4	bedingt barrierefrei
54	Mueßer Holz III	IB-Kita Kindergalaxie	Keplerstraße 23	bedingt barrierefrei
55	Mueßer Holz IV	Sporthalle Hegelstraße	Hegelstraße 10	bedingt barrierefrei

* Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 21. März 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlbezirk	Raum	Anschrift	
901	Stadthaus (Beratungsraum 1.029)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
902	Stadthaus (Büro 2.073)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
903	Stadthaus (Dokumentenservice)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
904	Stadthaus (Wartebereich-3 EG)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
905	Stadthaus (Wartebereich-1 EG)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
906	Stadthaus (Büro 6.013 B)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
907	Stadthaus (Büro 1.082)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
908	Stadthaus (Büro 6.014 B)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
909	Molkereistraße (Beratungsraum 1.OG)	Molkereistraße 3	nicht barrierefrei
910	Stadthaus (Beratungsraum 1.058)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
911	Stadthaus (Büro 5.010 B)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
912	Stadthaus (Büro 2.013)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
913	Stadthaus (Beratungsraum 1.088)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
914	Molkereistraße (Pausenraum 2.OG)	Molkereistraße 3	nicht barrierefrei
915	Stadthaus (Büro 6.030 C)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
916	Stadthaus (Beratungsraum 3.009)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
917	Stadthaus (Büro 1.099)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
918	Stadthaus (Bürgerbüro II)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
919	Stadthaus (Beratungsraum 4.021)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
920	Stadthaus (Beratungsraum 6.033 C)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
921	Stadthaus (Beratungsraum 2.059)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
922	Stadthaus (Büro 5.047 D)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
923	Stadthaus (Büro 4.070)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
924	Stadthaus (Bürgerbüro I)	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll im Fall der Stichwahl erneut mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, wovon Muster im Wahlraum ausgehängt werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.1. Hauptwahl

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der linke Teil des Stimmzettels enthält in fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2. Stichwahl

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält nebeneinander die beiden zur Stichwahl zugelassenen Bewerber und darunter einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl und ggf. Stichwahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt Schwerin oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich für jede Wahl von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, werden für die Stichwahl wiederum Wahlscheine ausgestellt, sofern sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind. Die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten automatisch zugesandt.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum wählen will, muss den Wahlschein und auf Verlangen einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) mitbringen und erhält im Wahlraum ggf. gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Schwerin, den 31. März 2026

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
der Landeshauptstadt Schwerin



Bernd Nolte

Veröffentlichungsvermerk:

im Internet bekannt gemacht am:

01.04.2026 M. Büschel